



heint Dienstags und Freitags Abends.

Vierteljährl. Abonnementspreis 1,25 M.

Vierzigster

Jahrgang.

No. 54.

Schlawa, den 7. Juli.

1882.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

37) Nachstehend bringe ich einen Erlaß des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 19. v. Mts. sowie eine Bekanntmachung königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt vom 9. v. Mts. mit Bezug auf die Ausführung des Gesetzes vom Mai d. J., betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, zur öffentlichen Kenntniß; insbesondere mache ich die Beamten der allgemeinen Staats-Verwaltung auf das Gesetz und die zu demselben ergangenen Ausführungs-Bestimmungen aufmerksam.

Schlawa, den 4. Juli 1882.

Der Landrath. von Pawel.

Nachstehender Auszug aus den Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes vom 20. Mai d. J. (Ges.-S. S. 298) betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten werden hierdurch zur Kenntniß der Beteiligten gebracht.

1. Die Ausführung des Gesetzes erfolgt, soweit nicht nachstehend anderweite Anordnungen getroffen sind, durch die Elementarschefs und die von denselben zu bezeichnenden Behörden.

5. Die Feststellung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge erfolgt:

a. Bezüglich der aktiven Beamten und bezüglich derjenigen Wartegeld-Empfänger bei der Justizverwaltung, welche das Wartegeld aus Kapitel 76 Titel 2 des Stats beziehen, durch die nach Nr. 1 zuständige Behörde.

b. Bezüglich der übrigen Wartegeld-Empfänger und der Pensionaire durch diejenige Behörde, welche der die betreffende Rechnung aufstellenden Kasse vorgelegt ist.

9. Die Erhebung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge erfolgt mit der Maßgabe des § 4 des Gesetzes durch Einziehung eines entsprechenden Theils des Diensteinkommens der verpflichteten Beamten und in den Fällen, in welchen dies ausführbar ist, durch Vorausserhebung in vierteljährlichen Raten.

Auf die Wartegeldempfänger und Pensionaire finden diese Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Ueber die aus dem Diensteinkommen bezw. dem Wartegelde und der Pension einbehaltenen Beiträge ist von den Quittung nicht zu ertheilen.

Ein Formular zu den künftigen Besoldungs-Quittungen und ein solches zu den künftigen Quittungen über Pensionen und Wartegelder werden beigelegt. Danach sind in den Quittungen die einbehaltenen Wittwen- und Waisengeldbeiträge einzutragen zu machen.

11. In den Fällen des § 5 Nr. 4 und 5, sowie des § 6 des Gesetzes haben die Pensionaire durch Bescheinigung der Ortspolizeibehörde ihres Wohnortes oder in sonst glaubhafter Weise den Nachweis zu erbringen, daß sie weder in einer durch Pensionirung geschlossenen Ehe leben noch unverheirathete eheliche oder durch nachgefolgte Ehe legitimirte Kinder unter 18 Jahren aus einer solchen Ehe besitzen. Die Eingabe, durch welche dieser Nachweis geführt wird, ist von ihnen der rechnungslegenden Kasse einzureichen, welche dieselbe unverzüglich der der rechnungslegenden Kasse vorgelegten Provinzial-Kasse, welcher die Entscheidung zusteht, vorzulegen hat. Den Beamten bleibt jedoch überlassen, die Eingabe der Provinzial-Kasse direkt einzureichen.

12. Versorgungsanstalten, deren Mitglieder auf Grund der Bestimmungen im § 23 des Gesetzes unter den daselbst enthaltenen Voraussetzungen die Befreiung von der Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge in Anspruch nehmen sind namentlich:

a. die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt in Berlin und die Berliner allgemeine Wittwen-Pensions- und Unterstützungskasse,

b. die königlich Preussische Militär-Wittwen-Kasse in Berlin,

c. die Wittwenkasse für die königliche Hof- und Civildienerschaft in dem vormaligen Königreich Hannover,

d. die Wittwen- und Waisenanstalt für die Civildiener der acht Rangklassen in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen,

e. die Civil-Wittwen- und Waisengesellschaft in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen,

f. die Central-Wittwen- und Waisenversorgungs-Anstalt für die zu einer Pension nicht berechtigten Civil- und Hofdiener in dem vormaligen Herzogthum Nassau,

g. die Wittwen- und Waisenkasse der höheren Civil-Staatsdiener in dem vormaligen Herzogthum Nassau,

h. die allgemeine Versorgungsanstalt für Wittwen und Waisen Landgräflicher Diener in der vormaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg,

i. die Pensionsanstalt für die Wittwen und Waisen von Staatsdienern in der vormaligen freien Stadt Frankfurt a./M.

k. die an die Stelle des Großherzoglich Hessischen Civildiener-Wittwen-Instituts getretenen Veranstellungen,

l. die allgemeine Wittwenkasse in Kopenhagen und die vormalig Großfürstliche Wittwen- und Waisenkasse in Kiel,

m. die Leibrenten- und Versorgungsanstalt von 1842 in Kopenhagen, beziehungsweise die an deren Stelle getretene Lebensversicherungs- und Versorgungs-Anstalt von 1871 daselbst,

- n. die Wittwen- und Waisenkassen der Lehrer an den Universitäten,
- o. die vormalig Kurhessische Militär-Wittwen- und Waisen-Anstalt,
- p. die vormalig Nassauische Militär-Wittwen- und Waisenkasse,
- q. die vormalig Hannoverische Offizier-Wittwenkasse,
- r. die Eisenbahn-Beamten-Wittwen-Kassen und die Unterstützungs-kasse der Angestellten der Cöln-Mindener Eisenbahn,
- s. die Bau-Wittwenkasse in Cassel.

Welche Mitglieder anderer Versicherungs-Anstalten die nämliche Befreiung in Anspruch nehmen können, ergibt sich aus dem zweiten Absätze des § 23.

Die Zulässigkeit der auf Grund des § 23 von den einzelnen Beamten zu stellenden Anträge ist von dem Vorbringen entsprechender Beläge zu führender Nachweise abhängig, daß der Beamte zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes, also am 1. Juli d. J. noch Mitglied einer der in diesem Paragraphen gedachten Versorgungsanstalten war, und Mitgliedschaft nicht erst nach der Verkündung des Gesetzes erworben hat.

Die von dem Beamten dabei abzugebende Erklärung wird dahin zu lauten haben:

daß der Antragsteller auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1882 (Ges.-S. S. 298) seine Freilassung von der Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge beantrage, indem er für seine etwaigen künftigen Verbindlichkeiten auf das in den §§ 7 ff. des bezeichneten Gesetzes bestimmte Wittwen- und Waisengeld ausdrücklich verzichte, obwohl ihm bekannt sei, daß, falls diesem Antrage stattgegeben werden sollte, dieser Verzicht ein endgültig und unwiderruflicher sei.

Ist der Pensionsanspruch einer gerichtlich geschiedenen oder böswillig verlassenen Frau in den Fällen des § 10 und b des Reglements für die allgemeine Wittwenverpflegungsanstalt dadurch aufrecht erhalten, daß die Frau für die Zahlung der Beiträge gesorgt hat, so steht dem Manne nicht das Recht zu, auf Grund des § 23 des Gesetzes die Befreiung von Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge in Anspruch zu nehmen.

Die Entscheidung erfolgt durch die nämliche Behörde, welche nach Nr. 5 a und b für die Feststellung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge zuständig ist.

Hinsichtlich der Anträge der Wartegeldempfänger und Pensionaire gilt dasselbe, was bezüglich der unter Nr. 5 a bezeichneten Eingaben bestimmt ist, mit der Maßgabe, daß die Eingaben der unter Nr. 5 a bezeichneten Wartegeldempfänger der Justiz-Verwaltung von der zahlenden Kasse an die Vorstandsbeamten des Oberlandesgerichts einzufenden sind. In besonderen Fällen hat die für die Entscheidung zuständige Behörde sich zunächst mit der letzten Dienstbehörde des Wartegeldempfängers oder Pensionairs in Beziehung zu setzen. Ist nach dem Erachten der zuständigen Behörde dem Antrage stattzugeben, so hat dieselbe unter Benachrichtigung des Beamten durch Verfügung an die rechnungslegende Kasse die Befreiung des Beamten von der Entrichtung der Beiträge anzuordnen. In der Verfügung ist näher anzugeben, in welcher Weise die gesetzlichen Voraussetzungen genügt ist.

Für das Ressort der Eisenbahnverwaltung wird der Erlaß besonderer Bestimmungen vorbehalten.

13. Die Wittwen- und Waisengeldbeiträge sind von den nach § 1 des Gesetzes verpflichteten Beamten schon am 1. Juli 1882 zu entrichten. Von denjenigen Beamten, welche zur Zeit der Verkündung des Gesetzes Mitglieder einer der in § 23 desselben bezeichneten Anstalten waren und vor dem 1. Juli 1882 — in der unter Nr. 12 vorgeschriebenen Weise — der zuständigen Behörde schriftlich anzeigen, daß sie auf das Wittwen- und Waisengeld verzichten, sind die zu dem nächsten Termine fälligen Beiträge nicht zu erheben, vorbehaltlich der nachträglichen Entrichtung, wenn nicht rechtzeitig vor dem 1. Oktober von den Beamten unter Bestätigung des früher ausgesprochenen Verzichts der Nachweis geführt wird, daß sie noch am 1. Juli Mitglieder der Anstalt waren.

14. Diejenigen nach § 1 des Gesetzes zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteten Beamten, welche von der ihnen nach § 23 zustehenden Befugniß, die Befreiung von dieser Verpflichtung in Anspruch zu nehmen, keinen Gebrauch machen wollen, sind berechtigt, aus derjenigen Versorgungs-Anstalt, welcher sie bisher als Mitglieder angehört, verpflichtet gewesen sind, auszuscheiden. Der Antrag auf ein Ausscheiden aus solcher Anstalt ist an die Direktion der betreffenden Anstalt zu richten und mit einem begleitenden Schreiben an die nämliche Behörde einzufenden, welche nach § 12 der Ausführungsbestimmungen über eine Freilassung der Beamten von der Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge zu entscheiden haben würde. — Bezüglich der Wartegeldempfänger und Pensionaire gilt auch hier, was wegen der Vermittelung der das Wartegeld oder die Pension zahlenden Kasse unter No. 11 und 12 bestimmt ist.

15. Ein Antrag des Beamten auf Ausscheiden aus der Versorgungs-Anstalt, welcher er bisher als Mitglied angehört hat, oder auf Ermäßigung des nach den bisher maßgebenden Vorschriften erforderlichen Versicherungsbetrages, ist die Berechtigung zu dem Antrage auf Befreiung von Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge aus, desgleichen ein Antrag auf Befreiung von Entrichtung dieser Beiträge den Antrag auf Ausscheidung aus der Anstalt, beziehungsweise auf Ermäßigung des Versicherungsbetrages.

Cöslin, den 19. Juni 1882.

Der Regierungs-Präsident. v. Auerwald.

..... M. Gehalt Mark Pension (Wartegeld)
..... M. (Wohnungsgeldzuschuß)	(buchstäblich) habe ich für (den Monat
..... M. (anderweitige Bezüge)	18 .) das Statsjahr 188 /8) und zwar:
zusammen Mark baar und
für das Mark durch Anrechnung der Wittwen-
Statsjahr	und Waisengeldbeiträge
..... M. baar und	gezahlt erhalten, worüber ich hiermit quittire.
..... M. durch Anrechnung der Wittwen- und	Zugleich versichere ich hierdurch, daß ich in dem
Waisengeldbeiträge	Zeitraum an weiterem Dienstehelommen in Folge einer
gezahlt erhalten, worüber ich hiermit quittire.	Stellung oder Beschäftigung im Reichs- und Staats-
..... den	oder in einem sonstigen öffentlichen Dienste
(Name)	bezogen habe.
(Amtescharakter)	den 18 .
	Name
	(früherer Amtescharakter)

Auf Anordnung des Herrn Finanzministers wird behufs Ausführung des Gesetzes vom 20. Mai d. J., betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten (Ges.-S. S. 298) für die Interessenten der Königlich allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt Folgendes bekannt gemacht: